OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603461/4/ZO/KA

Datum:
Linz, 27. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn L H, vertreten durch Herrn RA Mag. K H gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oö. vom 28.11.2019, GZ: VStV/919301139037/2019, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14.7.2020,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Landespolizeidirektion Oö. hat dem Beschwerdeführer (Bf) im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er am 29.6.2019 um 15.10 Uhr in Linz auf der A1 bei km. X den PKW mit dem Kennzeichen x, an welchem für ihn erkennbar ein sogenannter „Radar- oder Laserblocker“ der Marke Anti Laser angebracht war, gelenkt habe, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen.

Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 98a Abs. 1 KFG begangen, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 1.000 Euro (EFS 8 Tage und 9 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 100 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Bf zusammengefasst geltend, dass es sich bei den kritisierten Gegenständen nicht um einen Radar- oder Laserblocker gehandelt habe sondern lediglich um Bestandteile eines Radarwarners der Fa. A R sowie eines Parkunterstützungssystems der Fa. „AL“ samt Laser-Warnfunktion. Durch diese Gegenstände hätten technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung weder beeinflusst noch gestört werden können.

Bereits anlässlich der Amtshandlung sei mitgeteilt worden, dass bereits vor längerer Zeit aufgrund der Änderung der gesetzlichen Bestimmungen jegliche Störmöglichkeit deinstalliert bzw. das Steuergerät „gelockt“ worden sei, sodass jede Möglichkeit einer Störung oder Beeinflussung von technischen Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung unterbunden worden sei.

Dazu wurde ein umfangreiches Vorbringen erstattet und entsprechende Beweisanträge gestellt.

Der Tatvorwurf sei nicht entsprechend § 44a VStG konkretisiert worden. Im Straferkenntnis sei lediglich von einem „Radar- oder Laserblocker“ der Marke Anti Laser die Rede, daraus würde sich nicht ergeben, ob ihm die Verwendung eines „Radarblockers“, oder eines „Laserblockers“ vorgeworfen werden. Es sei nicht klar, ob die Behörde von möglichen Störungen einer Lasermessung oder auch von solchen einer Radarmessung ausgehe. Aufgrund dieser mangelnden Konkretisierung der Tat sei es nicht möglich gewesen, eine weitergehende inhaltliche Rechtfertigung zu erstatten.

Der Vertreter des Bf beantragte weiters die Überprüfung des § 98a KFG durch den Verfassungsgerichtshof auf dessen Verfassungskonformität und machte Ausführungen zur Strafhöhe.

3. Die Landespolizeidirektion Oö. hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14.7.2020. An dieser haben der Bf und sein Rechtsvertreter teilgenommen, die belangte Behörde war entschuldigt. Dem Verfahren wurde ein Sachverständiger für KFZ-Technik beigezogen und es wurde in der Verhandlung mit der Meldungslegerin telefonisch Kontakt aufgenommen.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Am 29.6.2019 um 14.10 Uhr lenkte der Bf in Linz auf der A1 bei Strkm. x einen PKW der Marke Mercedes. Seine Gattin, Frau A H, war Beifahrerin des Fahrzeuges und es befanden sich zwei weitere Personen im PKW. Im Zuge einer Verkehrskontrolle wurden von der Meldungslegerin in der Fahrzeugfront im Kühlergrill ein Lasersensor der Marke „AL“ vorgefunden. Im Fahrzeuginneren befand sich ein Ein-/Ausschalter im Bereich des Lenkerplatzes und es wurde eine Steuer- und Bedieneinheit der Marke „AL-Priority“ hinter der Seitenverkleidung vorgefunden. Nach den Aussagen des Sachverständigen in seiner Stellungnahme vom 25.3.2020 hat der vorgefundene Sensor sowohl die Funktion eines Empfängers als auch eines Senders. Von den Polizeibeamten wurden ein Bedienelement, ein Steuergerät sowie ein Sensor vorläufig beschlagnahmt.

Laut Anzeige handelte es sich beim betroffenen Fahrzeug um einen PKW, Mercedes Benz SLK 200, schwarz lackiert, mit dem Kennzeichen x. Die Meldungslegerin hatte den Zulassungsschein dieses Fahrzeuges anlässlich der Amtshandlung kopiert. Mit ihr wurde während der Verhandlung telefonisch Kontakt aufgenommen, wobei sie angab, sich nicht mehr daran erinnern zu können, ob es sich beim betroffenen Fahrzeug um ein Cabrio oder um einen Limousine gehandelt habe. Es hätten sich aber sicher vier Personen im Fahrzeug befunden.

Der Bf sowie seine Gattin (die Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges) gaben in der Verhandlung übereinstimmend an, dass sie beim ggst. Vorfall nicht mit dem Mercedes SLK 200 sondern mit einem anderen Fahrzeug, nämlich mit einem Mercedes der Type CLS 350 mit dem Kennzeichen x gefahren seien. Es sei richtig, dass sie zu viert unterwegs gewesen seien. Es handle sich dabei um eine

Limousine, während es sich beim Mercedes SLK 200 um ein Cabrio handle, welches außerdem nur ein Zweisitzer sei.

Eine Auskunft aus dem KFZ-Zentralregister ergab, dass seine Gattin sowohl Zulassungsbesitzerin eines Mercedes CLS 350 mit dem Kennzeichen x (4 Sitzplätze) als auch eines Mercedes SLK 200 mit dem Kennzeichen x (2 Sitzplätze) ist.

Der Bf ist mit dem PKW, Mercedes CLS 350 zur Verhandlung erschienen, dieses Fahrzeug wurde gemeinsam mit dem Sachverständigen besichtigt und mit den im Akt befindlichen Fotos verglichen. Dazu führte der Sachverständige aus, dass die Fotos mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit vom Mercedes CLS 350 stammen.

Zur Frage, welches Fahrzeug bei der ggst. Kontrolle tatsächlich gelenkt wurde, wird in freier Beweiswürdigung Folgendes erwogen:

Bei dem in der Anzeige angeführten Fahrzeug der Type SLK 200 handelt es sich um ein Cabrio mit 2 Sitzplätzen, bei dem ebenfalls auf Frau A H zugelassenen Mercedes der Type CLS 350 handelt es sich hingegen um eine Limousine mit 4 Sitzplätzen. Alle befragten Personen gaben übereinstimmend an, dass sich bei der Kontrolle im Fahrzeug 4 Personen befunden haben, woraus sich zwingend ergibt, dass sich die Kontrolle auf den Mercedes CLS 350 beziehen muss. Es ist praktisch undenkbar, dass sich in einem 2-Sitzer Cabrio vier erwachsene Personen befunden hätten, ohne dass die Polizei dies in ihrer Anzeige ausdrücklich erwähnt hätte. Dies wird auch noch durch den Vergleich der im Akt befindlichen anlässlich der Amtshandlung angefertigten Fotos mit dem Mercedes CLS 350 bestätigt.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 44a Z1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten und muss nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau umschrieben sein, dass

1. die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird und
2. die Identität der Tat (z.B. nach Ort und Zeit) unverwechselbar feststeht.

Der Vorschrift des § 44 a Z1 VStG ist dann entsprochen, wenn

a) im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen ist, dass er in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen und

b) der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden.

Gemäß § 45 Abs.1 Z3 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen.

Gemäß § 31 Abs.1 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs.2) vorgenommen worden ist.

Gemäß § 32 Abs.2 VStG ist eine Verfolgungshandlung jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung (z.B. Ladung, Vorführungsbefehl, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Auftrag zur Ausforschung, Strafverfügung), und zwar auch dann, wenn die Behörde zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat.

5.2. Der ggst. Vorfall ereignet sich am 29.6.2019, die Frist für eine Verfolgungshandlung endete daher am 29.6.2020. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH hat der Beschuldigte ein Recht darauf, dass ihm die Tat innerhalb der Verjährungsfrist in so konkreter Weise vorgeworfen wird, dass er in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um diesen Tatvorwurf zu widerlegen und er rechtliche davor geschützt ist, wegen desselben Verhalten nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Mit anderen Worten muss innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist eine Verfolgungshandlung gesetzt werden, welche sämtliche Tatbestandselemente umfasst.

Im konkreten Fall wurde dem Bf eine rechtswidrige Ausstattung eines bestimmten Kraftfahrzeuges (nämlich eines Mercedes SLK 200 mit dem Kz.: x) vorgeworfen. Die technische Ausstattung eines Kraftfahrzeuges steht naturgemäß in einem unmittelbaren Bezug zu genau diesem Kraftfahrzeug. Das konkret verwendete Kraftfahrzeug, welches sich in einem vorschriftswidrigen Zustand befunden hat, ist daher ein wesentliches Tatbestandsmerkmal dieser Übertretung. Es ist daher erforderlich, dass innerhalb der Verjährungsfrist das richtige Kraftfahrzeug von einer Verfolgungshandlung umfasst ist. Ein Vorwurf dahingehend, dass der Bf irgendein Kraftfahrzeug mit einem „Radar- oder Laserblocker“ verwendet hätte, ist hingegen nicht ausreichend. Bei einem solchen Tatvorwurf wäre der Beschuldigte tatsächlich nicht in der Lage, diesen zu widerlegen, weil er nicht wissen könnte, zu welchem Kraftfahrzeug er konkrete Aussagen und Beweisanbote machen müsste. Er wäre auch nicht vor einer neuerlichen Verfolgung geschützt, sondern müsste damit rechnen, für jedes Kraftfahrzeug neuerlich verfolgt zu werden. Im ggst. Fall ist die Gattin des Bf auch tatsächlich Zulassungsbesitzerin mehrerer Kraftfahrzeuge.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass es keinerlei Beweisergebnisse dafür gibt, dass der PKW mit dem Kz.: W-82595Z (also das Cabrio Mercedes 200 SLK) zum Tatzeitpunkt überhaupt verwendet wurde, jedenfalls wurde es nicht am Tatort verwendet und es gibt auch keinerlei Hinweis darauf, dass sich in diesem Fahrzeug ein „Radar- oder Laserblocker“ befunden hätte.

Es ist daher Verfolgungsverjährung eingetreten, weshalb das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG einzustellen war.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 44a VStG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl